

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 7

Die Entschädigungsbehörde kann die vom Verfolgten gewählte Berufsschadenersrente gemäß § 7 BEG versagen, ohne gleichzeitig die bereits zugesprochene Kapitalentschädigung zu entziehen.

- BGH, Urt. v. 21. September 1964 - IV ZR 245/63 -

OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal

Verkündet am
21. September 1964
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtstreit

des landwirtschaftlichen Arbeiters Abraham S [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED] J [REDACTED], S [REDACTED] H [REDACTED], Israel,
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. September 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johanneen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das den Parteien
an Verkündungs Statt am 15./16. März 1963
zugestellte Urteil des 1. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstraße
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1903 geborene jüdische Kläger wanderte im Oktober 1934 von seinem damaligen Wohnsitz 3 [REDACTED] nach Palästina aus.

Der Kläger hat Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen angemeldet und zur Begründung vorgetragen: Nach dem Besuch eines Gymnasiums bis zur Unterprima und nach Beendigung einer kaufmännischen Lehrzeit habe er mehrere Jahre in den Filialen des S [REDACTED]-Konzerns in Ö [REDACTED] im Erzgebirge und in Z [REDACTED] in den Abteilungen für Haushalt und Spielwaren gearbeitet. Sodann habe er eine Filiale des elterlichen Geschäfts in S [REDACTED] geleitet. Später habe er eine Stellung in der "B [REDACTED]- [REDACTED]-AG (K [REDACTED] AG) in B [REDACTED] angenommen. Er habe den Posten einer Aufsicht bekommen und diesen bekleidet, bis er "bei Ausbruch des Hitler-Regimes" wegen seiner jüdischen Rasse entlassen worden sei. Sein letztes Gehalt habe 250 RM im Monat betragen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Kapitalentschädigung in Höhe von 7.605 DM zugesprochen und festgestellt, daß ihm ein Anspruch auf Rente nicht zustehe. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft und das Ende des Entschädigungszeitraums auf den 31. März 1949 festgesetzt.

Der Kläger hat Klage erhoben und die Berechnung der Entschädigung auf der Grundlage der Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes sowie die Zubilligung einer Rente erstrebt.



Das Landgericht hat die Klage aus den Gründen des § 7 BEG abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dieses Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen.

In der erneuten Verhandlung vor dem Landgericht hat der Kläger beantragt,

1. sein Rentenwahlrecht auf Berufsschaden als gegeben festzustellen;
2. das beklagte Land zu verurteilen, an ihn eine monatliche Rente von 448 DM ab 1. Januar 1956 zu zahlen,
hilfsweise,
an ihn eine weitere Kapitalentschädigung von 32.395 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Es hat dem Kläger die begehrte Entschädigung unter Berufung auf § 7 BEG versagt und diese Versagung wie folgt begründet: Der Kläger habe vorsätzlich, jedenfalls grob fahrlässig unrichtige und irreführende Angaben über Grund und Höhe des Schadens hinsichtlich seiner behaupteten beruflichen Tätigkeiten und seines Verdienstes gemacht. Entgegen seiner Behauptung habe er weder eine Filiale des väterlichen Geschäfts in S [REDACTED] geleitet noch bei der "E [REDACTED]" in B [REDACTED] den Posten einer Aufsicht bekleidet, noch zuletzt ein Monatsgehalt von 250 RM gehabt. Wegen dieser schweren Verstöße sei dem Kläger die weiter begehrte Entschädigung insgesamt zu versagen gewesen.

Das Landgericht hat die vom beklagten Land ausgesprochene Versagung bestätigt und demgemäß die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat mit der Berufung seine Ansprüche weiterverfolgt.

Das beklagte Land hat im Berufungsrechtszug die Versagung der noch offenen Ansprüche auch für den Fall aufrecht erhalten, daß die Unrichtigkeit der Angaben des Klägers hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Filiale des elterlichen Geschäfts nicht als erwiesen angesehen werden könne.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob die Behauptung des Klägers, er habe eine Filiale des väterlichen Geschäfts geleitet, unrichtig ist. Es hat jedoch für erwiesen erachtet, daß die Behauptungen des Klägers, er habe bei der K [REDACTED] AG den Posten einer Aufsicht bekleidet und zuletzt monatlich 250 RM verdient, unrichtig sind. Nach seinen auf Grund der Versicherungskarte des Klägers zur Angestelltenversicherung getroffenen Feststellungen hat der Kläger in der in Betracht kommenden

Zeit nur in einem Monat, nämlich im Dezember 1930, über 200 RM verdient, während im übrigen sein monatliches Einkommen in der Zeit bis zum 31. August 1931 zwischen 100 und 200 RM lag und in der Folgezeit weniger als 100 RM betrug. Weiter hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger nicht, wie er vorgetragen hatte, nach "Ausbruch des Hitler-Regimes", sondern bereits Ende des Jahres 1932, und zwar nicht wegen seiner jüdischen Abstammung, entlassen worden ist. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat der Kläger nicht irrtümlich unrichtige Behauptungen aufgestellt, sondern bewußt falsche Angaben gemacht, um eine höhere Entschädigung zu erlangen. Das Berufungsgericht hat dem Umstand, daß der Kläger noch vor Erlaß des Bescheides der Entschädigungsbehörde die Versicherungskarte vorgelegt hat, keine entscheidende Bedeutung beigemessen. Es hat insoweit ausgeführt, daß die Versicherungskarte zwar die Unrichtigkeit des früheren Vortrags des Klägers erkennen lasse; sie gebe jedoch keinen Hinweis dafür, ob der Kläger als Aufsicht tätig gewesen sei. Da der Kläger bei der Vorlage der Versicherungskarte seinen früheren Vortrag mit keinem Wort berichtigt habe, müsse angenommen werden, daß er sich überhaupt nicht bewußt gewesen sei, sein Vortrag könne mit der Versicherungskarte widerlegt werden, zumindest aber, daß er gehofft habe, die Entschädigungsbehörde werde den Widerspruch nicht bemerken.

Das Berufungsgericht hat demgemäß die Voraussetzungen für die vom beklagten Land gemäß § 7 Abs. 1 BEG ausgesprochene Versagung bejaht.

2. Die von der Revision gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen greifen nicht durch.

Die Revision erblickt einen Verstoß gegen die Grundsätze der Beweiswürdigung in der Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe gehofft, die Entschädigungsbehörde werde den Widerspruch zwischen dem Inhalt der Versicherungskarte und seinen eigenen Angaben nicht bemerken. Mit dieser Rüge kann die Revision nicht gehört werden, weil sie damit in unzulässiger Weise in die dem Tatrichter vorbehaltene Beweiswürdigung des Berufungsgerichts eingreift. Im übrigen sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG schon dann erfüllt, wenn der Entschädigungsberechtigte vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder irreführende Angaben gemacht hat. Es kommt nicht darauf an, ob das Entschädigungsorgan die Unrichtigkeit der Angaben erkannt hat oder nicht oder der Berechtigte damit gerechnet hat, das Entschädigungsorgan werde die Unrichtigkeit bemerken.

Die weitere Rüge der Revision, es seien entgegen dem Antrag des Klägers diejenigen Zeugen nicht vernommen worden, die über seine frühere Tätigkeit als Leiter einer Filiale im elterlichen Geschäft eidesstattliche Erklärungen abgegeben hätten, ist gegenstandslos. Denn das Berufungsgericht hat seine Entscheidung nicht auf unrichtige Angaben des Klägers hinsichtlich dieser Tätigkeit gestützt. Diese Frage konnte im Hinblick auf die vom beklagten Land im Berufungsrechtszug abgegebene Erklärung offen bleiben.

3. Das Berufungsgericht hat in der vom beklagten Land ausgesprochenen Versagung weiterer Entschädigungsansprüche keinen Ermessensfehler im Sinne des § 211 BEG erblickt. Es hat die Auffassung vertreten, daß diese Versagung auch den auf Grund der Ersetzungsbefugnis geltend gemachten Rentenanspruch erfasse, und daß die Versagung der nachträglich geforderten Rente auch

ohne gleichzeitige Entziehung der zugesprochenen Kapitalentschädigung zulässig sei.

Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

Die Revision meint, das Bestehen einer dem Verfolgten endgültig zuerkannten Kapitalentschädigung könne nicht mehr in Frage gestellt werden; mit der Zuerkennung der Kapitalentschädigung habe aber der Verfolgte das Recht erworben, anstelle derselben die Rente zu wählen; dies gelte insbesondere bei dem Rentenwahlrecht des im privaten Dienst Geschädigten, da hier die Kapitalentschädigung ein Element der Berechnung der Höhe der Rente darstelle; auch sei die Berufsschadensrente keine eigene Entschädigungsleistung, sondern diene der Versorgung im Alter oder bei vorzeitiger Invalidität.

Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Ist einem Verfolgten durch unanfechtbaren Bescheid eine Kapitalentschädigung wegen Berufsschadens zuerkannt worden, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 13. Mai 1959 - IV ZR 9/59 - = LM Nr. 3 zu § 81 BEG 1956 = RzW 1959, 407 Nr. 50 und vom 11. Oktober 1961 - IV ZR 94/61 -, RzW 1962, 87 Nr. 33) das Recht auf Entschädigung auch in dem Verfahren, das den Anspruch auf die anstelle der Kapitalentschädigung gewählte Rente betrifft, nicht mehr verneint werden. Dies bedeutet aber lediglich, daß das Bestehen des zuerkannten Anspruchs auf Kapitalentschädigung von den Gerichten nicht mehr in Frage gestellt werden kann, daß also in dem Verfahren, in dem über den Rentenanspruch zu entscheiden ist, nicht mehr zu prüfen ist, ob die

Kapitalentschädigung zu Recht zugebilligt worden ist. Damit ist darüber, ob der Rentenanspruch, wie er sich auf Grund der Ersetzungsbefugnis des Verfolgten ergibt, versagt werden kann, nichts gesagt. Diese Frage ist zu bejahen. Das Gesetz sieht in § 7 Abs. 1 BEG die ganze oder teilweise Versagung der Entschädigungsansprüche ohne Einschränkung vor. Entgegen der Meinung der Revision handelt es sich bei dem auf Grund der Ausübung des Wahlrechts entstandenen Anspruch auf Rente auch um einen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung. Mit der im Gesetz vorgesehenen Berufsschadensrente soll dem arbeitsunfähigen Verfolgten ohne Rücksicht auf den Umfang der erlittenen Schädigung eine wenn auch bescheidene Versorgung gewährt werden. Diese Versorgung soll jedoch der Verfolgte als Ausgleich für das erlittene Unrecht erhalten (vgl. das vorerwähnte Senatsurteil vom 1. Oktober 1961; ferner Senatsurteil vom 22. Februar 1961 - IV ZR 241/60 -, RzW 1961, 322 Nr. 31). Der Rentenanspruch verliert folglich seinen Charakter als Entschädigungsanspruch nicht deshalb, weil er von dem Umfang der erlittenen Schädigung weitgehend losgelöst ist. Als ein Anspruch dieser Art unterliegt er auch der Versagung nach § 7 BEG.

Entgegen der Meinung der Revision kann gegenüber der Versagung des Rentenanspruchs nicht eingewendet werden, daß dieser Anspruch keine Mehrleistung darstelle. Denn in aller Regel wird der Verfolgte die Rente nur dann wählen, wenn ihm durch diese Wahl im Ergebnis voraussichtlich höhere Entschädigungsleistungen zufließen werden.

Die hier vom beklagten Land ausgesprochene Versagung ist nicht etwa deshalb unzulässig, weil das beklagte Land dem Kläger die zugebilligte Kapitalentschädigung

belassen, diese also nicht gleichzeitig durch einen Widerrufsbescheid entzogen hat. Das beklagte Land kann nach seinem nur im Rahmen des § 211 BEG nachprüfbareren Ermessen entscheiden, ob und in welchem Umfang es von der in § 7 BEG ihm eingeräumten Versagungsbefugnis Gebrauch machen will. Folglich kann es jeden noch nicht festgesetzten Anspruch versagen. Für den vom Verfolgten anstelle einer Kapitalentschädigung gewählten Anspruch auf eine Berufschadensrente gilt nichts anderes. Diese Versagung kann nicht daran scheitern, daß dem Verfolgten bereits eine Kapitalentschädigung zugewilligt worden ist. Dies hat, wie bereits dargelegt, lediglich zur Folge, daß der Anspruch des Verfolgten auf diese Entschädigung nicht mehr überprüft werden kann. Damit ist aber nicht schon der Anspruch auf die vom Verfolgten gewählte Rente, der noch von dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen abhängig ist, festgesetzt. Dieser Anspruch unterliegt folglich wie jeder andere Anspruch der Versagung.

Das Recht der Entschädigungsbehörde zur Versagung dieses Anspruchs kann nicht mit der Begründung verneint werden, daß die in §§ 81, 93 BEG dem Verfolgten eingeräumte Ersetzungsbefugnis nicht nach § 7 BEG versagt werden könne (vgl. LG Düsseldorf in RzW 1961, 179 Nr. 26). Es ist hier nicht auf die Versagung der Ersetzungsbefugnis abzustellen, sondern auf die Versagung des auf Grund dieser Ersetzungsbefugnis begehrten Rentenanspruchs. Die Versagung dieses Anspruchs hat nicht zur Voraussetzung, daß zugleich die zugewilligte Kapitalentschädigung entzogen wird. Es ist vielmehr zulässig, den Rentenanspruch zu versagen, aber die Kapitalentschädigung zu belassen. Die Rechtslage ist dann dieselbe, wie in denjenigen Fällen, in denen der Verfolgte die Rente gewählt hat, die Voraussetzungen für die Rentenwahl aber verneint werden. Dann ist die

Rentenwahl gegenstandslos und es verbleibt beim Anspruch auf Kapitalentschädigung.

Die Entschädigungsbehörde kann somit die vom Verfolgten gewählte Berufeschadensrente gemäß § 7 BEG versagen, ohne gleichzeitig die zugesprochene Kapitalentschädigung zu entziehen.

Auch im übrigen lassen die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Versagung gemäß § 211 BEG gebilligt hat, keinen Rechtsfehler erkennen.

4. Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf